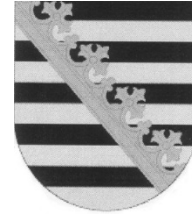


# Kommission nach § 131 SGB IX Freistaat Sachsen

Geschäftsstelle der Pflegesatzkommission, Obere Bergstr. 1, 01445 Radebeul

An die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe  
Stadt- und Landkreise im Freistaat Sachsen

nachrichtlich:  
KSV Sachsen  
Sächsischer Landkreistag  
Sächsischer Städte- und Gemeindetag



Geschäftsstelle der  
Pflegesatzkommission  
c/o Diakonisches Werk Sachsen  
Obere Bergstr. 1  
01445 Radebeul

☎ 0351.8315 208  
[geschaeftsstelle@psk-sachsen.de](mailto:geschaeftsstelle@psk-sachsen.de)

Datum: 11.08.2023

## Rundschreiben Nr. 3 – 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mit diesem Rundschreiben informieren wir Sie über die Beschlussfassungen der Kommission nach § 131 SGB IX und die laufenden aktuellen Entwicklungen und Entscheidungen.

### 1. Aktuelle Beschlussfassungen

#### **Beschluss 6/2023**

**Die Arbeitsgruppe Vereinbarungen/Verhandlungsmanagement SGB IX (AG V) empfiehlt der Kommission SGB IX folgenden Beschluss zu fassen:**

1. Die Kommission nach § 131 SGB IX stimmt der Empfehlung der AG V zum Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen vom 05.08.2019 - Fassung vom 09.09.2021 in ergänzender Fassung ab 01.01.2024 gemäß der Anlage zu dieser Beschlussvorlage zu.
2. Die Kommission nach § 131 SGB IX beschließt, den Rahmenvertrag nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen vom 05.08.2019 - Fassung vom 09.09.2021 in der ergänzten Fassung ab 01.01.2024 den Rahmenvertragspartnern nach § 131 SGB IX weiterzuleiten und empfiehlt ihnen die Unterzeichnung dieses Rahmenvertrags.

⇒ **Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig im Umlaufverfahren.**

Begründung:

1. Die aktuelle Übergangsregelung (Teil D) des Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX endet grundsätzlich mit Ablauf des 31.12.2023, mit Ausnahme der Vereinbarungen, die vor dem Ablauf des 31.12.2023 mit Laufzeitende im Kalenderjahr 2024 geschlossen wurden.
2. Die Kommission SGB IX und die Rahmenvertragspartner sind im Jahr 2021 davon ausgegangen, dass bis Mitte des Jahres 2023 neue Leistungs- und Strukturmerkmale für alle Leistungsangebote vorliegen.

3. Die AG Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung hat jedoch angezeigt, dass die Entwicklung einer neuer Leistungs- und Finanzierungssystematik inkl. modellhaften Erprobung für die besonderen Wohnformen und andere Leistungsangebote voraussichtlich nicht bis Ende 2024 abgeschlossen werden kann. Daher hat die Kommission nach § 131 SGB IX am 29.06.2023 die Verlängerung des Arbeitsauftrages (Beschluss 3/2023) der AG Konzeptentwicklung und modellhafte Erprobung bis zum 30.04.2025 beschlossen.
4. Zur inhaltlichen Weiterentwicklung von Leistungsangeboten der Eingliederungshilfe in Sachsen im Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 sollen pauschale, überwiegend BTHG-bedingte Leistungsverbesserungen vereinbart werden. Die Leistungsverbesserungen berücksichtigen dabei in Teilen die neuen gesetzlichen Anforderungen im Bereich der Organisation der Einrichtung sowie in Teilen die neuen fachlichen Anforderungen auf Grund der Umsetzung des BTHG. Die Leistungsanpassung umfasst sowohl Anteile für Organisations- und Betreuungsleistungen als auch Anteile für Anpassungen bei der Berechnung der Nettojahresarbeitszeit. Grundsätzlich ist eine gestaffelte Leistungsanpassung innerhalb der Fachleistung möglich. Die Reduzierung der wöchentlichen Arbeitszeit kann entsprechend der tariflichen Regelungen zusätzlich, vorerst in der bisherigen Form über die Personalkosten kompensiert werden.

### **Beschluss 7/2023**

**Leistungsanbieter der besonderen Wohnformen im Sinne des SGB IX (ehem. Wohnheime und Außenwohngruppen), die mit dem KSV Sachsen für das Jahr 2023 Vereinbarungen nach dem Teil D Übergangsregelung des Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen (in der Fassung vom 09.09.2021) mit einer pauschalen Steigerung der Sachkosten um 1,3 % für das Laufzeitende bis zum 31.12.2023 (bzw. auch darüber hinaus) abgeschlossen haben, können für jeden Bewohner, für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023, 1,00 € pro Betreuungstag zusätzlich zur Abfederung der gestiegenen Energiekosten zur Anwendung zu bringen.**

Die entsprechenden bestehenden Vereinbarungen nach § 125 SGB IX werden formal nicht angepasst bzw. neu ausgestellt.

Abrechnung und Auszahlung sollen mit der Zielstellung eines bürokratiearmen und für alle Beteiligten effektiven Verfahrens für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 erfolgen. Für die Leistungsberechtigten in Kostenträgerschaft des KSV Sachsen soll die Erstattung mittels der beiliegenden Abrechnung und Belegungsnachweises für den Stichtag 30. Juni 2023 geltend gemacht werden.

⇒ **Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig im Umlaufverfahren.**

Begründung:

Die Energiekrise hat bei allen Beteiligten für große Verunsicherung gesorgt und uns vor große Herausforderungen gestellt. Nicht nur in den letzten Sitzungen der Kommission nach § 131 SGB IX wurde deutlich, dass insbesondere Träger, die bereits im Jahr 2022 die Übergangsregelungen nach Teil D des Rahmenvertrages auch für das Jahr 2023 in Anspruch genommen haben, von den gestiegenen Energiepreisen betroffen sind. Leider war es nicht möglich, den Freistaat Sachsen hier für den Bereich der Eingliederungshilfe in den besonderen Wohnformen über die verschiedenen Gesprächsplattformen seitens der Leistungsanbieter und des KSV Sachsen für die finanzielle Beteiligung von Unterstützungsmöglichkeiten zu gewinnen.

Im Ergebnis der zahlreichen Bemühungen aller Beteiligten wird den Leistungsanbietern der besonderen Wohnformen im Sinne des SGB IX (ehem. Wohnheime und Außenwohngruppen), die mit dem KSV Sachsen für das Jahr 2023 Vereinbarungen nach dem

Teil D Übergangsregelung des Rahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX für den Freistaat Sachsen (in der Fassung vom 09.09.2021) mit einer pauschalen Steigerung der Sachkosten um 1,3 % für das Laufzeitende bis zum 31.12.2023 (bzw. auch darüber hinaus) abgeschlossen haben, für jeden Leistungsberechtigten im Leistungsbezug des KSV Sachsen für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 1,00 € pro Betreuungstag zusätzlich zur Abfederung der gestiegenen Energiekosten zur Auszahlung gebracht.

Wenngleich den Vereinbarungen nach §§ 123 ff SGB IX grundsätzlich ein hoher Vertrauensschutz in den Fortbestand der geschlossenen Vereinbarungen immanent und deren Öffnung an enge Voraussetzungen geknüpft ist (§ 127 SGB IX), wird mit der vorliegenden Verfahrensweise der eingangs geschilderten Ausnahmesituation Rechnung getragen, die es gemeinsam und pragmatisch zu schultern gilt.

Entsprechend können die betroffenen Leistungsanbieter beim KSV Sachsen für die besonderen Wohnformen und die jeweiligen Leistungsberechtigten im Leistungsbezug des KSV Sachsen eine Abrechnung einreichen.

Abrechnung und Auszahlung sollen mit der Zielstellung eines bürokratiearmen und für alle Beteiligten effektiven Verfahrens für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 erfolgen. Daher werden für das Jahr 2023 die bestehenden Vereinbarungen nicht formal angepasst bzw. neu ausgestellt.

Im Rahmen der pragmatischen Lösung wird der o. g. Betrag in 2023 vollständig als Fachleistung abgerechnet, ist 2024 aber wieder regulär den Vergütungsbestandteilen (also auch KdU) nach Trennungsraster zuzuordnen.

Zur Abrechnung können dem KSV Sachsen für die Leistungsberechtigten, die zum Stichtag 30. Juni 2023 mit einer bestehenden Kostenzusage betreut werden, entsprechende Abrechnungslisten eingereicht werden. Zu- bzw. Abgänge sowie aktuelle Abwesenheiten bleiben unberücksichtigt. Die Abrechnungen senden Sie möglichst bis 30. September 2023 mittels des beiliegenden Abrechnungs- und Belegungsnachweis per Mail an die Ihnen bekannten Mitarbeitenden im Fachdienst 160 - Leistungsabrechnung im KSV Sachsen. Bitte übermitteln Sie dem KSV Sachsen hierfür das Abrechnungsformular im Excel und PDF Format. Bitte beachten Sie die Notwendigkeit einer Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit durch die jeweilige Einrichtung.

Anlage: Abrechnungs- und Belegungsnachweis (Versand per mail)

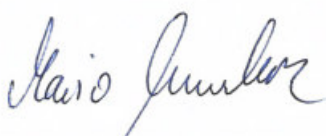
## 2. Abschließendes

---

Wir bedanken uns für die offene und enge Zusammenarbeit und für das entgegengebrachte Vertrauen.

Für weitere Rückfragen stehen Ihnen vorrangig Ihre Spitzen- und Berufsverbände sowie der Kommunale Sozialverband Sachsen zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen



Mario Chmelarz  
Vorsitzender der Kommission nach § 131 SGB IX